

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)		GewA 3	
Gewerbe-Abmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO			Bitte vollständig ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>		
Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.					
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)			2 Ort und Nr. des Registereintrages		
Angaben zur Person					
3 Name		4 Vornamen		4a Geschlecht <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)					
6 Geburtsdatum		7 Geburtsort und -land			
8 Staatsangehörigkeit(en) <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere:					
9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			Telefon-Nr.		
			Telefax-Nr.		
			freiwillig: e-mail/web		
Angaben zum Betrieb			10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften):		
			Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen):		
11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (Name, Vornamen) (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)					
Anschriften (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)					
12 Betriebsstätte			Telefon-Nr.		
			Telefax-Nr.		
			freiwillig: e-mail/web		
13 Hauptniederlassung – falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist –			Telefon-Nr.		
			Telefax-Nr.		
			freiwillig: e-mail/web		
14 Künftige Betriebsstätte, falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist			Telefon-Nr.		
			Telefax-Nr.		
15 Abgemeldete Tätigkeit – ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)					
16 Wurde die aufgegebene Tätigkeit (zuletzt) im Nebenerwerb betrieben? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			17 Datum der Betriebsaufgabe		
18 Art des abgemeldeten Betriebes <input type="checkbox"/> Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>					
19 Zahl der bei Geschäftsaufgabe/-übergabe tätigen Personen (ohne Inhaber) <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/>					
Die Abmeldung wird erstattet für		20 eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>		eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	
		eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>		21 ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/>	
		22 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>			
Grund		23 24 Aufgabe/Übergabe <input type="checkbox"/>		Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) <input type="checkbox"/>	
		25 Vollständige Aufgabe <input type="checkbox"/>		Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/>	
		Verlegung in einen anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/>		Gesellschafteraustritt <input type="checkbox"/>	
				Erbfolge/Verkauf, Verpachtung <input type="checkbox"/>	
26 Name des künftigen Gewerbetreibenden oder Firmenname					
27 Gründe für die Betriebsaufgabe (z. B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.)					

Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.

An die entgegennehmende Gemeinde

32 Datum
33 Unterschrift

Raum für zusätzliche Angaben über weitere gesetzliche Vertreter juristischer Personen (zu Feld Nr. 3 bis 9 und 30 u. 31)

Bearbeitungsvermerke:

I. Die Abmeldung des Gewerbebetriebes wurde gemäß § 15 der Gewerbeordnung bescheinigt.

Ort und Datum

(Dienstsiegel)

Behörde und Unterschrift

II. Verteiler

Bescheinigung

ausgehändigt

abgesandt am

Datum
Datum

Durchschrift an beteiligte Behörden

abgesandt am

III. Aufgenommen

in die Gewerbekartei

im Namensregister

Nr./Jahrgang

Datum und Handzeichen d. Sachbearbeiter/in

Name der entgegennehmenden Gemeinde

Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)

GewA 3**Gewerbe-Abmeldung**
nach § 14 GewO oder § 55 c GewOBitte vollständig ausfüllen sowie
die zutreffenden Kästchen ankreuzen **Angaben zum Betriebsinhaber** Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)

2 Ort und Nr. des Registereintrages

Angaben zur Person3 Name 4 Vornamen 4a Geschlecht männl. weibl.

5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)

6 Geburtsdatum 7 Geburtsort und -land

8 Staatsangehörigkeit(en) deutsch andere:

9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

freiwillig: e-mail/web

Angaben zum Betrieb10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften):
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen):

11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (Name, Vornamen) (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)

Anschriften (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

12 Betriebsstätte

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

freiwillig: e-mail/web

13 Hauptniederlassung – falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist –

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

freiwillig: e-mail/web

14 Künftige Betriebsstätte, falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

15 Abgemeldete Tätigkeit – ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)

16 Wurde die aufgegebene Tätigkeit (zuletzt) im Nebenerwerb betrieben? Ja Nein 17 Datum der Betriebsaufgabe18 Art des abgemeldeten Betriebes Industrie Handwerk Handel Sonstiges 19 Zahl der bei Geschäftsaufgabe/-über-gabe tätigen Personen (ohne Inhaber) Vollzeit Teilzeit Keine Die Abmeldung wird erstattet für 20 eine Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung eine unselbständige Zweigstelle 21 ein Automatenaufstellungsgewerbe 22 ein Reise-gewerbe Grund 23 24 Aufgabe/Übergabe Vollständige Aufgabe Verlegung in einen anderen Meldebezirk Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) Wechsel der Rechtsform Gesellschafteraustritt Erbfolge/Verkauf, Verpachtung

26 Name des künftigen Gewerbetreibenden oder Firmenname

27 Gründe für die Betriebsaufgabe (z. B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.)

Hinweis: Bitte auf Seite 4 die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes beachten.
Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.

32 Datum

33 Unterschrift

Empfangsbescheinigung für die/den Anzeigepflichtige/n

Ort, Datum

Unterschrift (Behörde)

Dienst-Siegel

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist §§ 14 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8 a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen

dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/ 93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Unterrichtung nach § 12 Abs. 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG)

Nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) ist der selbstständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55c GewO für die selbstständige Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung. Die erhobenen Daten werden von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt:

An das Statistische Landesamt, an das Finanzamt, an die Industrie- und Handelskammer, an die Handwerkskammer, an das Landratsamt, an die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde, an die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde, an das Eichamt, an das Arbeitsamt, an den Landesverband Hessen-Mittelrhein und Thüringen der gewerblichen Berufsgenossenschaften und an das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. weiterer in § 14 Abs. 5 Nr. 8 GewO genannter Maßnahmen handelt.

Die zu übermittelnden Daten ergeben sich aus den einzelnen Durchschriften des Vordrucks.

Bei der Anmeldung so genannter Vertrauensgewerbe ist zur Prüfung der Zuverlässigkeit ein Führungszeugnis für Behörden (§ 31 Bundeszentralregistergesetz) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b GewO) erforderlich. In diesem Fall wird hierauf bei der Abgabe der Anmeldung gesondert hingewiesen.

Gemäß § 14 Abs. 8 GewO dürfen an öffentliche Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und an nicht-öffentliche Stellen aus der Gewerbeanzeige Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden übermittelt werden, wenn der Auskunftsbegehrende ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft macht. Die Übermittlung weiterer Daten aus der Gewerbeanzeige ist zulässig, wenn der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.